

Richtlinien

zum Familienpass der
Stadt Bad Dürenheim

Gültig für das Jahr 2021

Familienpass der Stadt Bad Dürkheim

1. Berechtigter Personenkreis

- 1) Den Familienpass können auf Antrag erhalten:
Familien und Alleinerziehende mit einem oder mehreren kindergeldberechtigten Kind(-er) mit denen sie
 - a) in häuslicher Gemeinschaft leben und
 - b) den Hauptwohnsitz in Bad Dürkheim haben.

Zum beteiligten Personenkreis einer Familie rechnen demnach die Angehörigen, die im Zeitpunkt der Antragsstellung zum Familienhaushalt gehören. Zur Familie ist auch ein Kind zu rechnen, dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von 6 Monaten erwartet wird.

- 2) Das Gesamtfamilieneinkommen darf monatlich bzw. jährlich nachstehende Nettoeinkommensgrenze nicht übersteigen:
 - a)

Familien mit 1 kindergeldberechtigten Kind	€ 2.285,00 / € 27.420,00
Familien mit 2 kindergeldberechtigten Kindern	€ 2.533,00 / € 30.396,00
Familien mit 3 kindergeldberechtigten Kindern	€ 3.132,00 / € 37.584,00
Familien mit 4 kindergeldberechtigten Kindern	€ 3.858,00 / € 46.296,00
Familien mit 5 kindergeldberechtigten Kindern	€ 4.462,00 / € 53.544,00
Familien mit 6 kindergeldberechtigten Kindern	€ 5.113,00 / € 61.356,00
 - b)

Alleinerziehende mit 1 kindergeldberechtigten Kind	€ 2.038,00 / € 24.456,00
Alleinerziehende mit 2 kindergeldberechtigten Kinder	€ 2.440,00 / € 29.280,00
Alleinerziehende mit 3 kindergeldberechtigten Kinder	€ 2.968,00 / € 35.616,00
Alleinerziehende mit 4 kindergeldberechtigten Kinder	€ 3.846,00 / € 46.152,00
Alleinerziehende mit 5 kindergeldberechtigten Kinder	€ 4.385,00 / € 52.620,00

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze nach Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 um € 441,00 / € 5.292,00

2. Berechnungsmodalitäten

Für die Einkommensermittlung des städtischen Familienpasses wird das Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) §§ 20 bis 24 angewendet.

Maßgebendes Einkommen ist das Gesamteinkommen des Haushalts. Als Jahreseinkommen gilt die Summe aller positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetzes (EStG). Bei der Einkommensberechnung wird vom Bruttoeinkommen ausgegangen. Von diesem Betrag werden insbesondere für die Entrichtung von Steuern, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen und Rentenversicherungsbeiträgen Pauschalbeträge abgezogen. Außerdem können bei bestimmten schwerbehinderten Menschen, bei jungen Ehepaaren, bei Kindern mit eigenem Einkommen, bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 12 Jahren und bei Aufwendungen für Unterhaltsverpflichtungen bestimmte Freibeträge abgesetzt werden.

Es ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das in den zwölf Monaten ab dem Monat der Antragsstellung zu erwarten ist bzw. das in den zwölf Monaten vor Ausstellung erzielt wurde. Änderungen sind zu berücksichtigen, wenn diese im Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb von zwölf Monaten mit Sicherheit zu erwarten sind und nach Beginn und Ausmaß ermittelt werden können. Bei stark schwankenden Einkünften ist grundsätzlich das Einkommen der letzten zwölf Monate maßgebend. Das Kinder- und Wohngeld wird nicht zum Gesamteinkommen dazugerechnet.

Bei Bezug von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII, Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II (sog. Harz IV) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist der Bewilligungsbescheid vorzulegen.

Hinweis:

Werden die Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen bereits durch das Sozialamt oder das Jugendamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis regelmäßig übernommen, oder werden die Kosten für das Mittagessen und die Schülerbeförderungskosten im Rahmen des Bildungspakets übernommen, entfällt eine 50%-Ermäßigung durch den Städtischen Familienpass. Empfänger von Wohngeld (Miet- und Lastenzuschuss) oder Kindergeldzuschlag können ebenfalls entsprechend einen solchen Antrag beim Jugendamt stellen.

3. Antragstellung

Bei der Antragstellung, die jährlich zu wiederholen ist, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1) Nachweis der Kindergeldberechtigung, z.B. Kontoauszug über die Kindergeldüberweisung
- 2) Nachweis des Jahreseinkommens (positive Einkünfte) aller im Haushalt gehörenden Personen

Zu den Einkommen zählen auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtungen, Unterhalt, Übergangsgeld Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld usw.

- 3) Werbungskosten werden in nachgewiesener Höhe vom Jahreseinkommen abgezogen (z.B. durch aktuellsten Steuerbescheid). Bei den steuerpflichtigen Einnahmen von Arbeitnehmern jedoch mindestens in Höhe des Arbeitnehmerpauschbetrags (derzeit 1.000,00 Euro).

⇒ Die Leistungen des Städtischen Familienpasses werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt und sind **bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres gültig**. Eine rückwirkende Beantragung ist grundsätzlich nicht möglich, ebenso wie eine Übertragung auf das darauffolgende Jahr.

⇒ **Fehlende Unterlagen sind grundsätzlich unaufgefordert innerhalb 6 Wochen nachzureichen. Ist dies nicht möglich, muss die bewilligende Behörde rechtzeitig informiert werden, ansonsten wird der Antrag erst ab dem Zeitpunkt der Vollständigkeit bewilligt.**

⇒ Die Anträge zur Ausstellung des Familienpasses können im Kundenbereich 1.4 - Soziales, Luisenstr. 4, 78073 Bad Dürkheim, bei den jeweiligen Ortsverwaltungen und dem Servicecenter Ostbaar gestellt werden.

4. Gültigkeit

Der Familienpass ist für jedes im Ausweis genannte Familienmitglied (berechtigter Personenkreis) in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis, Reisepass, Kinderausweis oder Führerschein gültig.

Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes der Eltern/Kinder bzw. Alleinerziehende/Kind(er) besteht die Verpflichtung, den Familienpass an die Stadtverwaltung unaufgefordert zurückzugeben.

5. Ermäßigungen

Mit dem Familienpass erhalten die Inhaber (Eltern/Kinder/Alleinerziehende) eine Ermäßigung: *)

- | | | |
|----|---|------------------------|
| a) | Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen innerhalb der städtischen Bedarfsplanung
Abrechnungstermin: 31.12. jeden Jahres | 50 % |
| b) | Monatsbeitrag Jugendmusikschule und Musikschule Spycher
Abrechnungstermin: 30.06. bzw. 31.12. jeden Jahres | 50 % |
| c) | Besuch des Minara's | wie nachstehend |
| d) | Kostenpflichtigen Veranstaltungen der städt. Jugendpflege
Abrechnungstermin: nach Veranstaltungsende | 50 % |
| e) | Kostenpflichtige Veranstaltungen der Jugendkunstschule
Abrechnungstermin: nach Veranstaltungsende | 50 % |
| f) | Kosten für Mittagessen in Bad Dürrheimer Betreuungseinrichtungen (Schule/Kita)
Abrechnungstermin: 31.12. jeden Jahres | 50 % |
| g) | Schülermonatsbusfahrkarten
Abrechnungstermin: 30.06. bzw. 31.12. jeden Jahres | 50 % |

*) **wichtig:** Die Ermäßigungen werden zu genannten Stichtagen zurückerstattet. Hierzu muss das Abrechnungsformular (erhältlich: Kundenbereich 4.2 - Kämmeri bzw. Kundenbereich 1.4 - Soziales) mit den entsprechenden Belegen (z.B. Kontoauszug) unaufgefordert dem Kundenbereich 4.2 - Kämmeri, Zimmer 02, vorgelegt werden. Ansonsten verfällt ein Anspruch auf Erstattung!

Zu 5c) Freikarten für den kostenlosen Besuch des Minara's

Kinder/Eltern/Alleinerziehende aus der Kernstadt:

	Kinder unter 16 Jahren jeweils Kinderkarten	Jugendliche ab 16 bis 17 Jh. jeweils Jugendkarten	Jugendliche ab 18 Jahren jeweils Erwachsenenkarten	Eltern insgesamt Erwachsenenkarten
ab 1 Kind	4	3	3	4
ab 4 Kindern	7	4	4	7

Kinder/Eltern/Alleinerziehende aus den Stadtteilen:

	Kinder unter 16 Jahren jeweils Kinderkarten	Jugendliche ab 16 bis 17 Jh. jeweils Jugendkarten	Jugendliche ab 18 Jahren jeweils Erwachsenenkarten	Eltern insgesamt Erwachsenenkarten
ab 1 Kind	5	4	4	5
ab 4 Kindern	8	5	5	8

Kinder unter 3 Jahren (Stichtag 30.06.) erhalten keine Badekarten, da sie freien Eintritt im Minara haben.

Bei einer Antragstellung in der ersten Jahreshälfte (Monat Januar bis Juni) eines jeden Jahres wird das volle Freikarten-Kontingent für das Minara gewährt.

Wird der Städtischen Familienpass in der zweiten Jahreshälfte (Monat Juli bis Dezember) eines jeden Jahres beantragt, so reduziert sich das Freikarten-Kontingent für das Minara um die Hälfte der ausgewiesenen Karten in der Tabelle.

Hinweis!

Das Minara wird voraussichtlich bis April 2021 umfassend saniert. Sobald das Minara wieder geöffnet ist, wird das Freikartenkontingent für Familienpassinhaber nachträglich entsprechend der Monate anteilig gewährt. Dafür muss der Familienpass nochmals unaufgefordert vorgelegt werden.